



Verfügung Nr. 102

Vom 12. Januar 2005

Gemeinde Nenzlingen, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Nenzlingen hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Nenzlingen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Januar 2003 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 15. Juli 2004 bis zum 20. August 2004 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 29 vom 15. Juli 2004 und in der „Änzlicher Zytig“ der Gemeinde Nenzlingen vom 15. Juli 2004 publiziert.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten in der Regel folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall sind dies der Zonenplan Siedlung und der Zo-

nenplan Landschaft der Gemeinde Nenzlingen. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Es erfolgten keine Einsprachen, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte ist für die gesamte Gemeinde Nenzlingen verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Grenzen der Bauzonen gemäss Nachführungsplan (Zonenplan Siedlung, Stand Januar 2003) und Übersichtsplan (Gemeinde Nenzlingen, Waldgrenzenkarte, 1:5000, vom 17.11.2004) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Grenzen der Bauzonen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

- : // : 1. Es wird die Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung in der Gemeinde Nenzlingen erlassen. Massgebend ist der Übersichtsplan (Gemeinde Nenzlingen, Waldgrenzenkarte, 1:5000, vom 17.11.2004), der Nachführungsplan (Zonenplan Siedlung, Stand Januar 2003) und die mit der Inventarnummer 83 WGK 1/0 versehenen Exemplare der Karte (1:1000, Zonenplan Siedlung).
2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Grenzen der Bauzonen (Stand Januar 2003) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Grenzen der Bauzonen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinde Nenzlingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
4. Nachführung
- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Nenzlingen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Nenzlingen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175)

Verteiler:

- Gemeinderat, 4224 Nenzlingen
- Marcel Oser, Revierförster, Grellingerweg 8, 4224 Nenzlingen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Schlossgasse 2, 4222 Zwingen
- Bezirksschreiberei Laufental, Hintere Gasse 22, 4242 Laufen
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion